

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist eine wesentliche Grundlage für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Im Fall einer Erkrankung, die den Schulbesuch unmöglich macht, oder bei einer plötzlichen Verhinderung gelten die folgenden Regelungen:

Wann muss ich Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder plötzlicher Verhinderung der Schule mitteilen?

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder plötzlicher Verhinderung der Schule **fristgerecht** mitteilen:

- in den Schulformen BF1, BF2, BOS1, BOS2, BGY, BVJ-S:
spätestens am dritten Unterrichtstag
- in den Schulformen Berufsschule, Fachschule, DBOS:
spätestens am nächsten Unterrichtstag der Klasse

In welcher Form muss ich die Fehlzeit mitteilen?

Diese Mitteilung ist wie folgt möglich:

- Einreichung in **Papierform** (z. B. Entschuldigungsformular von der Schulhomepage) oder
- als **Mail** an Klassen- und Co-Klassenleitung

Minderjährige benötigen die **Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten** auf dem Entschuldigungsformular. Eine Mitteilung per Mail ist nur dann möglich, wenn die **Mail direkt von einer erziehungsberechtigten Person verschickt** wird.

Auszubildende lassen den Betrieb wie folgt Kenntnis nehmen:

- durch Unterschrift auf dem Papierdokument bzw.
- durch Versand der Mail mit dem Betrieb in cc

Die Mitteilung muss einen aussagekräftigen **Grund** beinhalten.

Im Krankheitsfall ist die Angabe der Art der Erkrankung nur dann erforderlich, wenn eine meldepflichtige Krankheit vorliegt. Anderenfalls muss nur der Grund „Krankheit“ angegeben werden.

Muss ich der Schule ein Attest vorlegen, wenn ich wegen Krankheit fehle?

Die Schule fordert aktuell grundsätzlich

- keine Schulunfähigkeitsbescheinigungen einer Arztpraxis
- keine (elektronischen) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- keine Papierausdrucke der an die Krankenkasse übermittelten Daten und
- keine Atteste

ein. Dies gilt auch im Fall von Klassen- und Kursarbeiten bzw. sonstigen Leistungsnachweisen.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Darüber werden die Betroffenen im Einzelfall schriftlich informiert. Etwaige Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung tragen die Betroffenen selbst.

Welche Folgen haben entschuldigte Fehlzeiten?

Auch im Falle von entschuldigten Fehlzeiten müssen die Schülerinnen und Schüler den **versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nacharbeiten**.

Über das **Nachholen** oder den **Ersatz versäumter Leistungsnachweise** entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Solange keine schulformspezifischen Besonderheiten bestehen, können Ersatzleistungen grundsätzlich ab dem nächstmöglichen Schulbesuchstag gefordert werden.

In mehreren Bildungsgängen können Fehlzeiten in einem gewissen Umfang – auch entschuldigte Fehlzeiten – zu einer **Nichtzulassung zur Abschlussprüfung** führen.

Was passiert, wenn ich das beschriebene Verfahren nicht einhalte?

Damit Fehlzeiten ausreichend entschuldigt sind, ist es unbedingt erforderlich, dass das beschriebene Verfahren eingehalten wird.

Wenn die **genannten Fristen nicht eingehalten werden**, d. h.

- wenn die Mitteilung in den Schulformen BF1, BF2, BOS1, BOS2, BGY und BVJ-S erst an Tag vier oder später erfolgt
oder
- wenn die Mitteilung in den Schulformen Berufsschule, Fachschule und DBOS nicht spätestens am nächsten Unterrichtstag erfolgt,
gelten Fehlzeiten als **unentschuldigt**.

Derartige Fehlzeiten werden aufsummiert und können zu einer **Fehlzeitenmahnung**, der Erhebung eines **Bußgeldes** oder ggf. zu einer **Beendigung des Schulverhältnisses** führen.

Bei unentschuldigten Fehlzeiten wird die Mitarbeit im Unterricht und die Teilnahme an Leistungsnachweisen als **nicht feststellbar**, d. h. mit der **Note „ungenügend“** gewertet.

Wie teile ich Fehlzeiten aus anderen Gründen mit?

Das Fehlen aus **im Voraus bekannten Gründen** muss **rechtzeitig vor dem Fehlen** bei der Klassenleitung **beantragt** werden. Die Klassenleitung entscheidet über die Beurlaubung, bei mehr als drei Schultagen bzw. direkt vor oder nach Schulferien entscheidet die Schulleitung.

Die Schule weist darauf hin, dass **Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig** sind (§ 24 I 2 Schulordnung BBS RLP). Ausbildungsbetriebe müssen die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen (§ 15 I 2 Berufsbildungsgesetz) und können über eine Freistellung vom Schulbesuch an Berufsschultagen nicht selbst entscheiden.

Ich bin nicht körperlich krank, aber es fällt mir schwer, heute in die Schule zu gehen. Was kann ich tun?

Der BBS 3 Mainz ist es wichtig, eine Atmosphäre zu schaffen, in der alle Schülerinnen und Schüler gut lernen können. Falls Sie Hilfe benötigen, um in die Schule zu kommen, sprechen Sie Ihre Klassenleitung, Ihre Lehrkräfte, die Verbindungslehrkräfte, die Schulsozialarbeit, die Schulseelsorge oder andere Ihnen geeignet erscheinende Personen an. Bedenken Sie, dass die Schule nur zur Lösung von Problemen beitragen kann, wenn sie von diesen Problemen weiß.